

RS OGH 1998/6/16 4Ob159/98f, 10ObS347/99y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1998

Norm

ZustG §12 Abs2

Rechtssatz

Nach österreichischem Zustellrecht hat der Empfänger demnach auch noch nach der faktischen Übernahme die Möglichkeit, die Annahme zu verweigern. Dieses Recht kann er aber nur ausüben, wenn er, wie bei einer Zustellung durch Behörden, entsprechend belehrt wird. Fehlt eine solche Belehrung, weil die Schriftstücke unmittelbar durch die Post zugestellt werden, so widerspricht es rechtsstaatlichen Grundsätzen, die Wirksamkeit der Zustellung damit zu begründen, daß der Empfänger zur Annahme bereit war.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 159/98f
Entscheidungstext OGH 16.06.1998 4 Ob 159/98f
Veröff: SZ 71/102
- 10 ObS 347/99y
Entscheidungstext OGH 04.04.2000 10 ObS 347/99y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110259

Dokumentnummer

JJR_19980616_OGH0002_0040OB00159_98F0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at